



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 28/23

28.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 17.06.2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nauendorf Blatt 1812 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nauendorf	2	67/66	Gebäude- und Freifläche, An der Hauptstraße 4 A	222
2	Nauendorf	2	67/67	Gebäude- und Freifläche, An der Hauptstraße 4 C	483

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 81.584,00 € (lfd. Nr. 1) und 62.608,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 144.192,00 €

Die Grundstücke sind bebaut mit einem Mehrfamilienhaus aus dem Jahre 1920 und einem unterkellerten Flachbau aus dem Jahre 1985. Im Mehrfamilienhaus befinden sich im Erd- und Obergeschoss je eine 2-Zimmer Wohnung mit Küche und Bad und einer Wohnfläche von je 56 m². Im Flachbau befindet sich ebenfalls eine 2-Zimmer Wohnung mit Küche und Bad und einer Wohnfläche von ca. 85 qm. Die Wohnungen sind vermietet. Es besteht Unterhaltungsstau. Die Grundstücke machen insgesamt einen ungepflegten Eindruck. Die postalische Anschrift lautet: An der Hauptstraße 4a und 4c, 06193 Wettin-Löbejün OT Nauendorf.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienspool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin